

Mittheilung des Senats

vom 27. Juli 1883.

1. Erheberstelle zu den drei Pfählen.

2. Hemelinger Actien-Brauerei.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 13. Juli d. J. bei.

3. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat kann es nicht gerechtfertigt finden, die Ausführung der Anordnung des Scholarchats bezüglich des französischen Unterrichts in der Hauptschule, dem Antrage der Bürgerschaft gemäß, bis auf Weiteres zu sistiren. Diese, dem rein pädagogischen Gebiete angehörende Anordnung ist von der gesetzlich zuständigen Schulbehörde, nach Vernehmung der Sachverständigen und im Anschlusse an die in anderen deutschen Staaten, namentlich in Preußen, bestehenden Einrichtungen getroffen worden; dem gegenüber kann der Umstand, daß von Seiten einiger Mitglieder der Bürgerschaft Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Maßregel geltend gemacht worden sind, den Senat nicht veranlassen, in den Gang der Schulverwaltung mit einem Inhibitorium einzugreifen.

Die Mittheilung der Bürgerschaft, daß ihr nachgewiesen sei, die fragliche Anordnung des Scholarchats sei nicht vorab der Schuldeputation zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt, mithin unter Verletzung des § 68 des Deputationsgesetzes getroffen worden, hat den Senat veranlaßt, vom Scholarchat Bericht einzufordern. Dieser Bericht ist dahin erstattet worden, daß zwar die Ansicht der Schuldeputation nicht, bevor das Scholarchat die fragliche Einrichtung angeordnet habe, eingeholt, der Deputation jedoch Gelegenheit gegeben worden sei, über diese Anordnung nicht allein vor deren Ausführung, sondern auch vor Erstattung des Jahresberichts sich zu äußern. Dieses der Absicht des Gesetzes wohl nicht entsprechende Verfahren dürfte eine gewisse Rechtfertigung, jedenfalls Entschuldigung, darin finden, daß nach langjähriger, von der Deputation selbst zugelassener, Praxis derartige Aenderungen der Lehrpläne nicht in der Deputation vorab berathen, sondern erst, nachdem sie vom Scholarchat beschlossen, den betreffenden Subdeputationen durch Mittheilung der Lectiionspläne zur Kunde gebracht worden seien. In diesem Falle habe das Scholarchat in der Deputation ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Recht der Begutachtung von der Deputation bei Gelegenheit der Beschlußfassung über den Jahresbericht ausgeübt werden könne; die Mehrheit der Deputation habe darauf den Jahresbericht, so wie er vorliege, mit Einschluß des auf den französischen Unterricht bezüglichen Passus, genehmigt, und die Minorität habe nicht von ihrer Befugniß, ihre abweichende Ansicht in einem Separatvotum dem Berichte beizufügen, Gebrauch gemacht.

Indem der Senat den betreffenden Auszug aus dem Protokolle der Schuldeputation vom 29. Juni d. J. der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt, glaubt er diesen formellen Punkt damit um so eher als erledigt ansehen zu dürfen, als für die Zukunft die buchstäbliche Befolgung der gesetzlich vorgeschriebenen Form vom Scholarchat selbst bereits beschlossen worden war.

Auszug aus dem Protokolle der Schuldeputation vom 22. Juni 1883.

In der vorigen Sitzung wurde das Scholarchat von Herrn Dr. Pavenstedt interpellirt darüber,

daß dasselbe die Einführung des französischen Unterrichts in der Vorschule beschlossen und angeordnet habe, ohne den § 68 des Deputationsgesetzes zu berücksichtigen, d. h. ohne vorab diese Aenderung des Schulplanes der Schuldeputation vorzulegen.

